

Frankfurt am Main, 21. April 2017

**BuRa-ZugTV Agv-MoVe**

## Wahlrecht ausüben!

Mit dem Tarifabschluss vom 10. März 2017 vereinbarte die GDL für die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der GDL-Tarifverträge ein Wahlrecht. Es ist möglich, entweder in der bereits 2015 vereinbarten abgesenkten Arbeitszeit von durchschnittlich 38 Stunden pro Woche zu verbleiben oder die bisherige durchschnittliche 39-Stunden-Woche mit zusätzlich sechs Tagen mehr Urlaub, ab 1. Januar 2018 zu nutzen. In beiden Modellen bleibt die Höhe des Entgelts unverändert, weil sie zeitlich gleichwertig sind. In dem Anschreiben, das die Arbeitnehmer des Zugpersonals bereits bekommen haben oder das sie in Kürze erhalten, sind diese Alternativen als Modell „Arbeitszeitabsenkung“ beziehungsweise „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ bezeichnet.

Mit Arbeitszeit-Regelungen, die die GDL vereinbart hat, besteht ab 1. Januar 2018 für alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich der GDL-Tarifverträge Anspruch auf einen Jahresruhetagsplan. Mit diesem wird der Urlaub fest und verlässlich verplant. Somit kann auch der zusätzliche Urlaub im Modell 39/6 verbindlich geplant werden. Theoretisch ist es auch möglich, weiterhin im Durchschnitt 39 Stunden pro Woche zu arbeiten und dafür ein um rund 2,6 Prozent erhöhtes Entgelt ab 1. Januar 2018 zu bekommen (Modell „Entgelterhöhung“). Diese Möglichkeit besteht bereits seit vielen Jahren im Rahmen des Vollzeit-Korridors. Genau genommen wird damit nur das individuelle Jahresarbeitszeitsoll erhöht, was zu einer Erhöhung des Entgelts führt.

Ganz unabhängig von der persönlichen Entscheidung ist es jedoch von großer Bedeutung, aktiv eine Wahl zu treffen. Der Arbeitgeber hat dazu alle Beschäftigten angeschrieben und darin einen Vordruck beigefügt, mit dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Macht ein Arbeitnehmer von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, legt der Arbeitgeber ein Modell fest. Das Wahlrecht muss bis spätestens 30. Juni 2017 (Eingang beim Arbeitgeber) ausgeübt sein. Im ersten Halbjahr jedes Jahres können Arbeitnehmer ihre Wahl für das Folgejahr ändern. Ganz unabhängig von der individuellen Entscheidung bleibt die Tarifbindung an die GDL-Tarifverträge in jedem Fall erhalten.